

GRAUBÜNDNERISCHE  
ZAHNÄRZTE-GESELLSCHAFT

SCHULZAHNPFLEGE-KOMMISSION

SCHULZAHNPFLEGE-REGLEMENT

**I. Allgemeines**

1. Das Reglement gilt für die Errichtung und Organisation der Schulzahnpflege (SZP) in der (den) Gemeinde(n) .... R. U. E. U. N. .....
2. Die Schulzahnpflege ist eine soziale Einrichtung, die bezweckt, die Gebisse der Kindergarten-, Primar-, Real- und Sekundarschüler vor Krankheit zu bewahren (Prophylaxe) und bereits vorhandene oder im Laufe der Schulzeit entstehende Schäden zu beheben.
3. Die Schulzahnpflege umfasst:
  - a) die Anleitung zu richtiger Ernährung und zweckmässiger Zahnpflege
  - b) die Durchführung von Prophylaxemassnahmen
  - c) die Untersuchung und zahnärztliche Behandlung der Schüler.

**II. Organe der Schulzahnpflege**

4. Durch die Gemeinde(n) wird die Kompetenz zur Organisation und zur administrativen Verwaltung der Schulzahnpflege einer **Gemeinde-Kommission** übertragen. Der/die Vertragszahnarzt/-ärztin gehört mit beratender Stimme der Gemeinde-Kommission an.
5. Durch die Kommission werden geeignete Lehrkräfte als **Helfer für die Schulzahnpflege** (SZP-Helfer/-innen) bestimmt.
6. Zur Motivation und Instruktion der Kindergarten- und Primarschüler wird einmal jährlich die kantonale **Prophylaxehelferin** (PH) eingesetzt. Sie stellt damit die Einheitlichkeit der Prophylaxemassnahmen sicher.
7. Durch Vertragsabschluss wird von der Kommission ein/eine **Schulzahnarzt/-ärztin** für die fachliche Durchführung der SZP gewählt.

**III. Aufgaben und Rechte der Gemeinde-Kommission**

8. Die Kommission ist der Gemeinde und dem/der Schulzahnarzt/-ärztin gegenüber verantwortlich für die einwandfreie Organisation und Durchführung der SZP.

9. Die Kommission sorgt für die Durchführung der Prophylaxemassnahmen nach den Richtlinien der Graubündnerischen Zahnärzte-Gesellschaft (GZG). Die Kommission setzt sich ein für die notwendige Aufklärung der Eltern, Schüler und Lehrer, wobei auch hier die SZP-Helfer als ausführende Organe fungieren. Das dazu notwendige Aufklärungsmaterial kann über den/die Schulzahnarzt/-ärztin angefordert werden.
10. Die Kommission überprüft die vom/von der Schulzahnarzt/-ärztin überwiesenen Rechnungen und leitet sie zur Begleichung an die zuständige Gemeindestelle weiter. Die Kommission beantragt der Gemeinde die Höhe des Gemeindebeitrages an die Behandlungskosten.

#### **IV. Aufgaben und Rechte der SZP-Helfer**

11. Die Schulzahnpflege-Helfer/-innen sind Koordinatoren zwischen Schüler und Schulzahnarzt/-ärztin. Insbesondere organisieren sie für die ihnen unterstellten Schüler die Kontrolluntersuchungen im Einvernehmen mit dem/der Schulzahnarzt/-ärztin. Sie beziehen für ihre Schüler in entsprechender Auflage die SZP-Hefte beim kant. Druckschriften- und Lehrmittelverlag. Sie übermitteln diese anlässlich der Untersuchung dem/der Schulzahnarzt/-ärztin und sorgen für deren Nachführung. Sie lassen sie zur Kenntnisnahme den gesetzlichen Vertretern der Schüler zugehen.
12. Die SZP-Helfer werden nach Weisungen der kantonalen Prophylaxehelferin (PH) und der zuständigen Gemeinde-Kommission für die Aufklärungs- und Prophylaxemassnahmen eingesetzt. Insbesondere sind sie für die Durchführung der in den **Richtlinien für die Prophylaxe der GZG** festgelegten Massnahmen verantwortlich.
13. Die SZP-Helfer werden durch die Gemeinden angemessen entschädigt.

#### **V. Aufgaben und Rechte des Schulzahnarztes**

14. Der/die Schulzahnarzt/-ärztin untersucht und behandelt die ihm/ihr zugewiesenen Schüler nach den Richtlinien der GZG. In Ausnahmefällen kann der/die Schulzahnarzt/-ärztin eine Behandlung nach schriftlicher Begründung ablehnen.
15. Der/die Schulzahnarzt/-ärztin stellt sich als fachlicher/fachliche Berater/-in für Prophylaxe- und Aufklärungsmassnahmen zur Verfügung.
16. Der/die Schulzahnarzt/-ärztin führt neue Schulzahnpflege-Helfer/-innen in die organisatorischen Belange ihrer Aufgabe ein.

#### **VI. Durchführung**

17. Der/die Schulzahnarzt/-ärztin untersucht das Gebiss der Schüler einmal jährlich, erstmals nach dem Eintritt in den Kindergarten. In den Abschlussklassen werden Bissflügelröntgenaufnahmen angefertigt.
18. Den gesetzlichen Vertretern steht es frei, ihre Kinder ausserhalb der Schulzahnpflegeorganisation bei einem/einer Zahnarzt/-ärztin eigener Wahl behandeln zu lassen. Privat behandelte Schüler haben jedoch keinen Anspruch auf irgendwelche Kostenbeiträge und Vergünstigungen, wie sie im Rahmen der Schulzahnpflegeorganisation ausgerichtet werden.

19. Der/die Schulzahnarzt/-ärztin vereinbart mit dem/der Schulzahnpflege-Helfer/-in den Zeitpunkt für die schulzahnärztliche Untersuchung.
20. Die Schüler sind von den Lehrern während der Schulzeit für die Behandlung freizugeben.
21. Die Untersuchung der Schüler erfolgt wie die Behandlung in den Praxisräumen des/der Schulzahnarztes/-ärztin. Reihenuntersuchungen können vom/von der Schulzahnarzt/-ärztin auch in den Schulräumen vorgenommen werden.
22. Der/die Schulzahnarzt/-ärztin hat das Recht, die Untersuchung und die Behandlung der Schüler mit seiner/ihrer Verantwortung einem/einer Assistenten/-in oder Vertreter/-in zu übertragen.

## **VII. Finanzierung**

23. Die Gemeinde trägt die Kosten der jährlichen obligatorischen Untersuchung inklusive Bissflügelröntgenaufnahmen in den Abschlussklassen. Die übrigen Kosten der Zahnbehandlung gehen zu Lasten der Eltern.
24. Der Gemeinde steht es frei, entsprechend den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern auf Antrag der Gemeinde-Kommission einen zusätzlichen Beitrag zu gewähren.
25. Der/die Schulzahnarzt/-ärztin stellt der Gemeinde-Kommission getrennte Rechnung für Untersuchungen und Behandlungen.
26. Die zuständige Gemeindestelle bezahlt die Rechnung innert Monatsfrist seit der Einreichung und besorgt den Einzug der Kostenanteile der Eltern. Für nicht erbringbare Beträge haftet die Gemeinde.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

27. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeinde(n) in Kraft und gilt während der gesamten Dauer des Vertrages. (Verteiler siehe Vertrag)
28. Streitigkeiten zwischen Gemeinde, Gemeinde-Kommission und Schulzahnarzt/-ärztin sind der Schulzahnpflege-Kommission der GZG vorzulegen.